STADT WAIBLINGEN

Bebauungsplanänderung Mikrozentrum auf der Korber Höhe

ARTENSCHUTZRECHTLICHE ÜBERSICHTSBGEHEUNG MIT HABITATPOTENTIALANALYSE

Erläuterungsbericht



Landschaftsarchitekten und Umweltplaner Heidenheimer Straße 8 71229 Leonberg

Tel. +49 (0) 7152 – 939 63 – 50 Fax +49 (0) 7152 – 939 63 – 33 info@helbig-umweltplanung.de www.helbig-umweltplanung.de



Projektleitung: Dipl.-Ing. Christof Helbig, Freier Landschaftsarchitekt BDLA

Projektbearbeitung: M.Sc. Geoökologie Bettina Bauer

Stand: 10.05.2021



INHALTSVERZEICHNIS:

1	Einführung1		
	1.1	Anlass und Vorgehensweise	1
	1.2	Vorhabenbereich und -beschreibung	1
2	Recht	liche Grundlagen	2
3	Ergebnisse		2
	3.1	Habitatstrukturen	2
	3.2	Einschätzung der Habitatpotentiale	3
	3.2.1	Europäische Vogelarten	4
	3.2.2	Fledermäuse	4
	3.3	Potenzielle Konflikte und Hinweise zur Minimierung	5
	3.3.1	Vögel	5
	3.3.2	Fledermäuse	6
4	Zusammenfassung		8
5	Quellenverzeichnis		9
6	Anhang - Fotodokumentation1		

ABBILDUNGSVERZEICHNIS:

Abbildung 1: Übersicht Lage Planungsgebiet (Grundlage: Top Karten 25, LGL B-W 2012)... 1



1 Einführung

1.1 Anlass und Vorgehensweise

Die Stadt Waiblingen plant die baurechtliche Neuordnung auf der Korber Höhe Planbereich 06.07 (Mikrozentrum auf der Korber Höhe).

Zur Ermittlung vorhandener Habitatpotentiale und bereits erkennbarer artenschutzrechtlicher Konflikte wurde das Büro Helbig Umweltplanung im April 2021 mit einer artenschutzrechtlichen Übersichtsbegehung und Habitatpotentialanalyse beauftragt.

Ziel der Übersichtsbegehung mit Habitatpotentialanalyse ist, ergänzend zur Ermittlung vorhandener Habitatpotentiale, die daraus resultierenden möglichen Konflikte und den weiterführenden Untersuchungsbedarf aufzuzeigen sowie eine Einschätzung zu geben, ob Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden.

Die faunistische Übersichtsbegehung zur Erfassung der Habitatpotentiale fand am 20.04.2021 bei sonniger Witterung (bis zu 15°C) statt.

1.2 Vorhabenbereich und -beschreibung

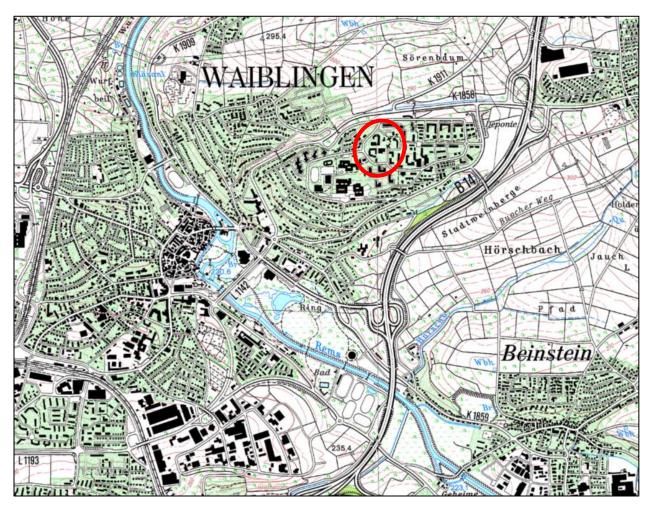


Abbildung 1: Übersicht Lage Planungsgebiet (Grundlage: Top Karten 25, LGL B-W 2012)

Der Vorhabenbereich liegt in Waiblingen auf der Korber Höhe. Er wird nach Osten durch den Schwalbenweg und im Süden durch die Salierstraße begrenzt.

Im Plangebiet befinden sich neben dem Gebäude eines Lebensmittelhandels überwiegend Parkierungsflächen.



2 Rechtliche Grundlagen

Das Bundesnaturschutzgesetz enthält diverse Regelungen und Vorschriften zum Artenschutz. Dies sind im Einzelnen die Verbotsverletzungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG), Ausnahmen (§ 45 BNatSchG) und Befreiungen (67 BNatSchG) bei unzumutbarer Belastung.

Im Sinne des besonderen Artenschutzes gemäß §§ 44 ff BNatSchG von Relevanz sind europarechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Erfüllung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu belegen, die im räumlich-funktionalen Zusammenhang weiterhin gewährleistet sein muss. Das Prüfprogramm ist auch im Innenbereich und bei bestehendem Planungsrecht abzuarbeiten. Eine Verbotsverletzung liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG jedoch nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Zur Gewährleistung der Funktionserhaltung sind zeitlich vorgezogene Maßnahmen (CEF-Maßnahmen¹) möglich. Die Zerstörung oder Beseitigung der genannten Lebensstätten ohne eine vorangestellte Prüfung ist strafbar. Das Vorhaben ist unzulässig, wenn auch vorgezogene Artenschutzmaßnahmen nicht geeignet sind, Verbotsverletzungen zu vermeiden. Das Artenschutzrecht unterliegt nicht der kommunalen Abwägung. Unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. keine zumutbare Alternative, zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes) kann eine Ausnahme von den Verboten durch das Regierungspräsidium erteilt werden.

Nur national geschützte Arten werden im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt.

Das 3-Stufenmodell des Rems-Murr-Kreises dient zur rechtssicheren Abhandlung des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG und ist Grundlage für das durchgeführte Vorgehen.

3 **Ergebnisse**

3.1 Habitatstrukturen

Der Geltungsbereich (0,5 ha) kann in folgende Teilbereiche gegliedert werden:

Gebäude:

Im Vorhabenbereich befindet sich das Gebäude des Einkaufsmarktes "Nahkauf". Das Gebäude besitzt ein Flachdach. Zudem befindet sich eine Überdachung für Einkaufswägen und eine Transformatorenstation im Vorhabenbereich.

Parkierungsfläche:

Der Parkplatz "Korber Höhe" mit Parkierungsflächen des Einkaufsmarktes sowie weitere private Stellplätze und eine Tiefgarage sind im Vorhabenbereich vorhanden. Die Tiefgarage war zum Zeitpunkt der Übersichtsbegehung nicht zugänglich.

2

 $^{^{}m 1}$ Continuous Ecological Functionality: Sicherung der ökologischen Funktionalität



Gehölze:

Entlang der Salierstraße befinden sich 6 Linden. Weitere Einzelbäume (Kirsche und weitere Linden) befinden sich mittig im Vorhabenbereich. Am nördlichen Rand des Vorhabenbereichs auf dem (Markt-)Platz befinden sich 3 Hainbuchen.

Im Westen des Vorhabenbereichs befindet sich eine kleine Grünfläche mit überwiegend nicht heimischen Bäumen und Sträuchern.

Vorbelastungen:

Das Vorhabengebiet weist insgesamt folgende Vorbelastung auf:

- Hoher Überbauungs- und Versiegelungsgrad durch Gebäude und Parkierungsflächen
- Nutzungsdruck der Parkierungsflächen (Lärm und Bewegung, Emissionen)
- Umgebende Verkehrsflächen und Bebauung (Emissionsbelastung, Licht, Bewegung)

3.2 Einschätzung der Habitatpotentiale

Nachfolgend werden nur die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie gefährdete oder seltene Vogelarten im Rems-Murr-Kreis betrachtet.

Geeignete Habitatstrukturen für **Amphibien** und **Fische** sind im Vorhabenbereich nicht vorhanden. Auch fehlen die für ein Vorkommen von **Reptilien** essenzielle Strukturen (Sonnenplätze in Verbindung mit Versteckmöglichkeiten sowie grabbares Substrat für die Reproduktion und Überwinterung).

Im Vorhabenbereich sind keine Gehölze vorhanden, die eine Eignung als Lebensstätte für die **Haselmaus** aufweisen. Ein Vorkommen weiterer **sonstiger Säugetiere** kann ebenfalls ausgeschlossen werden.

Ausreichend Menge an Totholz für ein Vorkommen von holzbewohnenden Käfern ist im Vorhabenbereich nicht vorhanden. Zudem fehlen die für die Reproduktion von streng und besonders geschützten **Faltern und Schmetterlingen** erforderlichen Futterpflanzen in den wenigen Grünflächen im Vorhabenbereich. Ferner liegt Waiblingen außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der weiteren besonders und streng geschützten Falter und Schmetterlinge (LUBW/ BfN 2006/2012/2018).

Für diese Arten / Artengruppen besteht somit kein artenschutzrechtliches Konfliktpotential.

Bei der Übersichtsbegehung wurden aufgrund des vorgefundenen Biotopstrukturen und der umgebenden Nutzungen folgende Arten bzw. Artengruppen genauer berücksichtigt:

- Europäische Vogelarten
- Fledermäuse

Weitere besonders und streng geschützten Arten und Artengruppen können aufgrund deren Verbreitungsgebietes und / oder fehlender geeigneter Habitatstrukturen sicher ausgeschlossen werden.



3.2.1 Europäische Vogelarten

Europäische Vogelarten sind durch die EU-Vogelschutzrichtlinie (Artikel 1) europarechtlich geschützt und gelten nach der Bundesartenschutzverordnung als "besonders geschützt". Einige Arten werden durch die Bundesartenschutzverordnung oder die EG-Artenschutzverordnung 338/97 zudem als "streng geschützt" eingestuft.

Ein besonderes Augenmerk bei der Erfassung der Habitatstrukturen im Vorhabenbereich liegt auf den gefährdeten und seltenen Vogelarten des Rems-Murr-Kreises.

Aufgrund der Lage im Stadtgebiet von Waiblingen ist nur mit einem Vorkommen von siedlungsbewohnenden und ubiquitären Vogelarten im Vorhabenbereich zu rechnen. Diese Arten besitzen eine geringe Störungsempfindlichkeit und sind überwiegend als nicht gefährdet bzw. bestandsrückläufig eingestuft. Eine Ausnahme bildet der Haussperling, der in Baden-Württemberg auf der Vorwarnliste der Roten Liste geführt wird.

Gebäude können nischen- und gebäudebrütenden Vogelarten (z.B. Haussperling und Hausrotschwanz) als Brutstätte dienen.

Das Gebäude des Lebensmittelladens besitzt ein Flachdach mit wellenförmiger Dacheindeckung. Die Fassade ist ebenfalls mit einer wellenförmigen Front verschalt. Im Übergang von den Stahlträgern zur Fassadenverschalung sind Nischen vorhanden, die als Brutstätte dienen können. Im Zuge der Übersichtsbegehung wurden zwei mit Nistmaterial einfliegende Haussperling an unterschiedlichen Fassadenseiten unter dem Dachvorsprung erfasst (Fotos 9/10 und 11/12). Zudem wurde ein Nest auf einem Stahlträger bei der Übersichtsbegehung nachgewiesen (Foto 13). Hierbei handelt es sich vermutlich um das Nest einer freibrütenden Art (wie Elster oder Stadttaube). Weitere Nistmöglichkeiten auf dem Dach sind nicht vorhanden.

Am Unterstand für die Einkaufswägen ist kein Habitatpotential für Vögel vorhanden. Die Transformatorenstation besitz ein Flachdach. Auch hier sind keine möglichen Brutstätten für Vögel vorhanden, da die Attika geschlossen ist

Die Gehölze im Vorhabenbereich besitzen ein Habitatpotential für frei- und zweigbrütende Vogelarten (z.B. Amsel, Rabenkrähe, Rotkehlchen). Während der Übersichtsbegehung konnten vereinzelt Nester erfasst werden. Als Zufallsbeobachtung im Zuge der Übersichtsbegehung wurden Amsel und Elster erfasst.

Baumhöhlen, die als Lebensstätte für höhlenbrütende Vogelarten (z.B. Star, Kohlmeise) dienen, sind im Vorhabenbereich nicht vorhanden. Auch befinden sich keine speziell für Vögel angebrachte Nistkästen im Vorhabenbereich.

Ein Vorkommen von Offenlandbrütern (wie z.B. Feldlerche und Rebhuhn) im Vorhabenbereich kann aufgrund der Bebauung und Lage im Siedlungsgebiet sicher ausgeschlossen werden.

Der gesamte Vorhabenbereich stellt ein Nahrungshabitat für Brutvögel des Siedlungsraumes mit Revieren im Vorhabenbereich selbst oder in dessen direkter Umgebung dar.

Für europäische Vogelarten besteht im Vorhabenbereich somit ein mittleres Konfliktpotential.

3.2.2 Fledermäuse

Gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie gelten alle heimischen Fledermausarten als streng geschützt.

Geeignete frostsichere Strukturen, die als Winterquartier (essenzielle Ruhestätte) von Fledermäusen genutzt werden können, sind im Vorhabenbereich nicht vorhanden. Ein Vorkommen von Wochenstuben (Fortpflanzungsstätten) kann aufgrund fehlender geeigneter Strukturen ebenfalls ausgeschlossen werden.



Am Gebäude des Lebensmittelladens kann ein Vorkommen einzelner Tagesverstecke nicht ausgeschlossen werden. Die Gehölze besitzen keine Höhlen oder Rindenabspaltungen, die von Fledermäusen als Tagesversteck genutzt werden können.

Fledermauskästen jeglicher Art (künstliche Sommer- und Winterquartiere) sind nicht im Vorhabenbereich vorhanden.

Der gehölzreiche Teil des Vorhabenbereichs stellt ein Jagdhabitat von untergeordneter und geringer Bedeutung für siedlungsbewohnende, störungstolerante Fledermäuse (wie z.B. Zwergfledermaus) dar.

Für Fledermäuse besteht im Untersuchungsraum somit ein geringes Konfliktpotential.

3.3 Potenzielle Konflikte und Hinweise zur Minimierung

Relevante Verbotsverletzungen nach § 44 (1) Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG sind die Tötung und Verletzung besonders geschützter Arten, die Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder die erhebliche Störung von streng geschützten Arten bzw. europäischen Vogelarten. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Mögliche Konflikte ergeben sich durch einen Gebäudeabriss und eine Gehölzrodung.

Für europäische Vogelarten wird ein mittleres Konfliktpotential durch das geplante Vorhaben abgeleitet. Für Fledermäuse ergibt sich ein geringes Konfliktpotential.

Ein Vorkommen weitere Arten und Artengruppen wurden aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen oder deren Verbreitungsgebietes von vornherein ausgeschlossen. Für diese Artengruppen besteht somit kein Konfliktpotential.

3.3.1 <u>Vögel</u>

Das Gebäude des "Nahkauf"-Supermarktes besitzt ein Habitatpotential für gebäude- und nischenbrütende Vogelarten. Durch die Gehölze ist zudem Habitatpotential für frei- und zweigbrütende Vogelarten gegeben.

Für diese Gilden können vorhabenbedingte Beeinträchtigungen somit nicht ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung von Verbotsverletzungen nach § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG werden daher vor Realisierung der Planung Maßnahmen erforderlich.

Verbot der Tötung und Verletzung

Eine unabsichtliche Tötung oder Verletzung von Individuen (immobile Nestlinge oder Gelege) im Zuge der Baufeldräumung kann durch eine Bauzeitenbeschränkung der Rodungs- und Abrisszeiten auf den Zeitraum außerhalb der Brutsaison der Vögel von Oktober bis einschließlich Februar vermieden werden.

Verbot der Störung

Unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die Lage im Siedlungsgebiet wird prognostiziert, dass sich durch das Vorhaben keine derartigen Störungen ergeben, dass dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert wird.



Verbot der Entnahme, Beschädigung und Zerstörung

Durch den Abriss des Gebäudes können Brutmöglichkeiten des Haussperlings und weiterer gebäudebrütender Arten verloren gehen. Bei der Übersichtsbegehung wurde ein Brutverdacht von 2 Sperlingsrevieren festgestellt. Zum Ausgleich dieser Reviere müssen an den neugeplanten oder umliegenden Strukturen 2 Sperlingskoloniekästen mit je 3 Nisthöhlen vorgezogen angebracht werden.

Die Rodung von Gehölzstrukturen mit Eignung als Bruthabitat für Zweig- und Freibrüter ubiquitärer, störungstoleranter und nicht gefährdeter oder seltener Arten wird nicht als Verbotsverletzung angesehen, da auch nach Realisierung des Vorhabens und im Umfeld ausreichend mindestens gleichwertige Habitatstrukturen zur Verfügung stehen und als Lebensstätte dienen können. Gleiches gilt für das Nest der freibrütenden Vogelart am Gebäude des "Nahkaufs". Die ökologische Funktion dieser Fortpflanzungsstätten bleibt erhalten.

Der Verlust eines Nahrungshabitates, welches nicht für die Reproduktion einzelner gefährdeter Arten essenziell ist, stellt keine Verbotsverletzung nach § 44 (1) BNatSchG dar. Zudem steht auch nach Vorhabenrealisierung weiterhin ein Nahrungshabitat für Siedlungsvögel zur Verfügung.

Weitere Untersuchungen der Artengruppe der Vögel sind unter Berücksichtigung der genannten Bauzeitenbeschränkung und der Anbringung der genannten Nistkästen nicht erforderlich. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 bis Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG kann unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen vermieden werden.

3.3.2 Fledermäuse

Am Gebäude des "Nahkaufs" können einzelne Tagesverstecke einzelner Fledermausindividuen störungstoleranter, siedlungsbewohnender Arten nicht sicher ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung von Verbotsverletzungen nach § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG werden vor Realisierung der Planung Maßnahmen erforderlich.

Verbot der Tötung und Verletzung

Zur Vermeidung einer unabsichtlichen Tötung oder Verletzung von schlafenden Individuen im Zuge der Baufeldräumung ist die Rodung der Gehölze sowie der Gebäudeabriss auf den Zeitraum von November bis einschließlich Februar (außerhalb der sommerlichen Aktivitätsphase der Fledermäuse) zu begrenzen.

Verbot der Störung

Da im Vorhabenbereich nur störungstolerante Arten angenommen werden, kann unter Berücksichtigung der Vorbelastung prognostiziert werden, dass sich durch das Vorhaben keine derartigen Störungen ergeben, dass dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert wird.

Verbot der Entnahme, Beschädigung und Zerstörung

Durch den Gebäudeabriss werden potenzielle Tagesverstecke einzelner Fledermäuse zerstört. Aufgrund der umliegenden und neu geplanten Strukturen sind jedoch weiterhin ausreichend gleichwertige Versteckmöglichkeiten vorhanden. Der Verlust dieser Tagesverstecke im untergeordneten Umfang stellt somit keine Verbotsverletzung nach § 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG dar.



Der Verlust eines Jagdhabitates in untergeordnetem Umfang, das nicht für die Reproduktion einzelner Arten essenziell ist, stellt ebenfalls keine Verbotsverletzung nach § 44 (1) BNatSchG dar.

Weitere Untersuchungen der Artengruppe der Fledermäuse sind unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahme zur Bauzeitenbeschränkung nicht notwendig. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 bis 3 ist i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht gegeben.



4 Zusammenfassung

Zur Ermittlung der Habitatpotentiale für europarechtlich besonders und streng geschützte Arten im Geltungsbereich zur Bebauungsplanänderung Mikrozentrum Korber Höhe Planbereich 06.07 wurde eine artenschutzrechtliche Übersichtsbegehung durchgeführt.

Neben der Erfassung der vorhandenen Habitatpotentialen waren die daraus resultierenden möglichen artenschutzrechtlichen Konflikte sowie die Ermittlung des weiterführenden Untersuchungsbedarfs und die Einschätzung über erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung und/ oder Kompensation Ziel der Untersuchung.

Das Gebäude im Vorhabenbereich besitzt Habitatpotential für gebäude- und nischenbrütende Vogelarten. Im Zuge der Übersichtsbegehung wurden zwei mit Nistmaterial einfliegende Haussperlinge beobachtet und ein weiteres Nest einer freibrütenden Vogelart festgestellt. Zudem ist mit einem Vorkommen von Tagesverstecken einzelner Fledermausindividuen am Gebäude zu rechnen.

Die Gehölze im Vorhabenbereich weisen eine Eignung als Lebensstätte für frei- und zweigbrütende siedlungsbewohnende, ubiquitäre und ungefährdete Europäische Vogelarten auf.

Hinweise auf Lebensstätten weiterer europarechtlich relevanter Arten liegen nicht vor. Ein Vorkommen von Fischen, Amphibien, Reptilien, Insekten (Käfer und Falter/Schmetterlinge), der Haselmaus und sonstigen Säugern kann aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen und/oder deren Verbreitungsgebietes ausgeschlossen werden. Für diese Arten / Artengruppen bestehen somit kein artenschutzrechtliches Konfliktpotential und keine weitere Untersuchungsrelevanz.

Zur Vermeidung von Verbotsverletzungen nach § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG sind die folgenden Maßnahmen für die Artengruppen der Vögel und Fledermäuse erforderlich:

Vögel:

- Bauzeitenbeschränkung der Gehölzerodung und des Gebäudeabrisses auf den Zeitraum außerhalb der Brutsaison der Vögel von Oktober bis einschließlich Februar zur Vermeidung einer unabsichtlichen Tötung oder Verletzung von immobilen Individuen und Gelegen.
- Anbringung von zwei Sperlingskoloniekästen an den neu errichteten Gebäuden oder im Umfeld

Fledermäuse:

 Bauzeitenbeschränkung des Gebäudeabrisses auf den Zeitraum außerhalb der sommerlichen Aktivitätsphase der Fledermäuse von November bis einschließlich Februar zur Vermeidung einer unabsichtlichen Tötung oder Verletzung von schlafenden Individuen

Die artenschutzrechtlichen Übersichtsbegehung und Habitatpotentialanalyse kommt zu dem Ergebnis, dass Verbotsverletzungen gemäß § 44 BNatSchG im Zuge der Vorhabenrealisierung bei Einhaltung der oben genannten Maßnahmen und weiteren Vorgehensweise nicht einschlägig werden.



5 Quellenverzeichnis

Verbreitungskarten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie BfN und LUBW (2006/2012/2018)

Gesetze:

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542, in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440) m.W.v. 13.03.2020

Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG): Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft, Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2015 (GBl. S. 585), in Kraft getreten am 14.07.2015, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GBl. S. 1333) m.W.v. 31.12.2020.

FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABI. L 206 vom 22.07.1992, S. 7)

Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten



Anhang - Fotodokumentation

Potenzielle Habitatstrukturen (Fotos: Helbig Umweltplanung 20.04.2021): Übersicht über das Planungsgebiet:



Foto 1: Blick von Westen am südlichen Rand des Foto 2: Blick nach Süden am östlichen Rand des Vorhabenbereichs



Vorhabenbereichs



Foto 3: Blick von Westen über den Parkplatz



Foto 4: Blick nach Norden entlang des Nahkaufs





Foto 5: Blick auf die Nordseite des Nahkaufs



Foto 6: Blick von Süden auf die Tiefgarageneinfahrt



Foto 7: Parkplatz mit Abstellhäuschen für Einkaufswagen



Foto 8: Transformatorenstation im Südosten des Vorhabenbereichs



Gebäude des "Nahkauf"



Foto 9: Westfassade

Foto 10: vermutete Brutstätte eines Haussperling an Westfassade





Foto 11: Ost- und Nordfassade

Foto 12: vermutete Brutstätte eines Haussperling an Ostfassade



Foto 13: Nest eines Freibrüters an der Nordfassade



Grünflächen und Gehölze



Foto 14: Grünfläche mit Sträuchern zwischen dem Parkplatz Korber Höhe und den privaten Stellplätzen



Foto 15: Grünfläche und Gehölze an der Westseite des Nahkaufs



Foto 16: Kirsche an Rand der Tiefgarage



Foto 17: Grünfläche und Gehölze auf Flst 6775/4





Foto 18: Lindenreihe entlang der Salierstraße



Foto 19: Linden nördlich der Transformatorenstation